

## Aufnahme Gast

### - Regelung

Der Aufsichtsrat und der Vorstand des Ärztenetzes PIANO eG haben beschlossen, Interessierten für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit zu geben, das Ärztenetz kennenzulernen, ohne sogleich Mitglied werden zu müssen. Sie haben dafür den Begriff „**Gast**“ gewählt. Der Status des Gastes wird wie folgt geregelt:

1. Gast der PIANO eG kann werden, wer die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der PIANO eG erfüllt.
2. Der Gaststatus wird erworben durch:
  - a) einen schriftlichen, unbedingten Antrag auf Gewährung des Gaststatus (siehe Formular „Aufnahme als Gast – Antrag“) und
  - b) Zulassung als Gast durch den Vorstand.
  - c) Der Gast ist in eine Gästeliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Jahresbeitrag des Gastes beträgt einmalig 50,- €.
4. Der Gast hat das Recht für die Dauer des Gaststatus, die Einrichtungen der Genossenschaft wie folgt zu nutzen:
  - a) Er erhält einen Zugang zum internen Mitgliederbereich des Internetportals [www.pianoeg.de](http://www.pianoeg.de).
  - b) Er wird in den Email- und Postverteiler der Genossenschaft aufgenommen und damit in die Korrespondenz der Genossenschaft integriert.
  - c) Er darf Informationsmaterial der Genossenschaft in seiner Praxis verwenden.
  - d) Er darf die Einkaufsmöglichkeiten und Rabatte der Genossenschaft nutzen.
  - e) Er und seine Mitarbeiter/innen dürfen die von der Genossenschaft veranstalteten Fortbildungen bzw. Seminare besuchen, dafür beantragte Zertifizierungspunkte werden für ihn an die Ärztekammer weitergeleitet.
  - f) Er erhält den mehrfach im Jahr erscheinenden Newsletter der Genossenschaft.
  - g) Er darf an den Generalversammlungen der Genossenschaft als Gast teilnehmen. Er hat jedoch kein Antrags-, Rede-, Auskunfts- und Stimmrecht.
5. Der Gast verpflichtet sich,
  - a) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln; dies gilt auch über den Zeitraum des Gaststatus hinaus;
  - b) den geforderten Jahresbeitrag von 50,- € mit Erwerb des Gaststatus sofort und in voller Höhe zu zahlen.
6. Der Gaststatus beginnt mit Zulassung und ist auf ein Jahr befristet. Er ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Der Gast kann jederzeit gemäß §§ 15, 15a GenG den Beitritt zur Genossenschaft erklären und bei Zulassung durch den Vorstand Mitglied der Genossenschaft werden. Erfolgt der Beitritt während des Gastjahres, wird dem Beitretenden der noch nicht verbrauchte anteilige Jahresbeitrag auf seine laufenden Beiträge als Mitglied angerechnet. Sollte bis zum Ablauf des Gastjahres der Beitritt zur Genossenschaft nicht erfolgen, enden mit Ablauf des Gastjahres alle Rechte gegenüber der Genossenschaft. Der Gaststatus kann nicht verlängert werden.